

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (8. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU**  
**- Drucksache 7/788 -**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung**

#### **A Problem**

Windenergieanlagen sind wesentlicher Bestandteil der regenerativen Stromerzeugung in Mecklenburg-Vorpommern. Um die energiepolitischen Ziele Deutschlands sowie der Europäischen Union zu erreichen, ist ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung erforderlich. Dazu will das Land Mecklenburg-Vorpommern einen Beitrag leisten.

Da der Ausbau der Windenergienutzung - je nach Betroffenheit - regional und lokal unterschiedlich bewertet wird, zielt die Landesregierung darauf ab, mit geeigneten Maßnahmen die Akzeptanz für den Bau sowie das Repowering von Windenergieanlagen in der Bevölkerung zu verbessern. Diesbezüglich hat der Landtag bereits im Jahr 2016 ein „Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze“ verabschiedet.

Von der Bevölkerung wird insbesondere das durchgehende nächtliche Blinken der Positionslichter von Windenergieanlagen als störend empfunden. Dies trifft in Deutschland auf Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 100 m zu, die aus Sicherheitsgründen für die Luftfahrt nachts optisch gekennzeichnet werden müssen. Umfang und Art der Kennzeichnung ergeben sich aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrtshindernissen (AVV Kennzeichnung). Außerhalb von Städten und dicht besiedelten Gebieten gilt die Kennzeichnungspflicht ab einer Höhe von 100 Metern; innerhalb von Städten und dicht besiedelten Gebieten ab einer Höhe von 150 Metern (Nr. 3.1 AVV-Kennzeichnung). Seit dem 1. September 2015 kann eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.

Vor diesem Hintergrund hat Mecklenburg-Vorpommern, als einziges Bundesland in Deutschland, in § 46 Absatz 2 LBauO M-V eine Regelung integriert, nach der UVP-pflichtige Windparks seit dem 1. Januar 2017 mit einer bedarfsgerechten und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Nachtbefeuerung zu versehen sind, soweit dies nicht anderweitige rechtliche Bestimmungen oder Anordnungen im Einzelfall ausschließen.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LBauO M-V sind von Gebäudeaußenwänden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Diese Flächen dienen einerseits dazu, in der Umgebung von Gebäuden Freiflächen zu sichern, damit im Brandfall ausreichende Abstände zur Verhinderung der Brandübertragung eingehalten werden. Andererseits sollen Freiflächen zwischen Gebäuden auch eine ausreichende Belichtung und Belüftung zur Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten. Dies gilt jedoch nicht für Windenergieanlagen, die innerhalb der in Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen errichtet werden.

## **B Lösung**

Inhaltlich zielt der Gesetzentwurf darauf ab, eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung verpflichtend vorzuschreiben, damit die Positions-/Warnlichter einer Windenergieanlage in der Nacht erst aktiviert werden, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert.

Bei Vorhaben mit weniger als fünf Windenergieanlagen soll die nächtliche Kennzeichnungsverpflichtung abgelöst werden können. Mit dem eingenommenen Ersatzgeld, der „Ablöse“, sollen schrittweise Altanlagen/ältere Windparks mit einer entsprechenden nächtlichen Kennzeichnungstechnik nachgerüstet werden.

Darüber hinaus sollen durch eine Änderung von § 6 der LBauO M-V Windenergieanlagen weitestgehend von der Abstandsflächenregelung befreit werden, weil Brandschutzaspekte - im Gegensatz zu Gebäuden - bei diesen technischen Einrichtungen vernachlässigbar sind. Die Abstandsflächenregelung soll ebenfalls bei Windenergieanlagen angewandt werden, die sich zukünftig in einem Windeignungsgebiet befinden oder für die ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wird. Ein Verzicht auf Abstandsflächen im Außenbereich kann zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sowie zur Kostenreduzierung für Investoren führen.

## **Einvernehmen im Ausschuss**

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Es wird mit nur geringen zusätzlichen Verwaltungskosten für die Kontrolle der Verwendung der finanziellen Ablöse gerechnet. Für Investoren von Windparks erhöhen sich die Kosten um ca. 100 TEURO für eine Befeuerungsanlage.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 7/788 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

I. Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. § 6 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Windenergieanlagen, die im Außenbereich errichtet werden, ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden.““

II. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„1. In Buchstabe a Satz 2 werden nach dem Wort ‚kann‘ die Wörter ‚auf Antrag des Bauherrn‘ eingefügt.

2. In Buchstabe a wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

- im Ergebnis wirtschaftlich beurteilt mehrheitlich den gleichen natürlichen oder juristischen Personen zuzuordnen sind, unbeschadet der gewählten Gesellschaftsform und entweder
- in demselben Eignungsgebiet liegen oder
- in demselben B-Plangebiet liegen oder
- in demselben F-Plangebiet liegen oder
- mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind.“

3. In Buchstabe b werden im Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort ‚Ablöse‘ die Wörter ‚je Windenergieanlage‘ eingefügt.“

Schwerin, den 1. November 2017

**Der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung**

**Rainer Albrecht**

Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Rainer Albrecht**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 7/788 während seiner 16. Sitzung am 12. Juli 2017 beraten und federführend an den Energieausschuss und mitberatend an den Innen- und Europaausschuss sowie den Finanzausschuss überwiesen.

Während der erstmaligen Beratung des Gesetzentwurfes in der 14. Sitzung am 13. Juli 2017 hat sich der Energieausschuss einstimmig darauf verständigt, am 13. September 2017 eine Öffentliche Anhörung durchzuführen. Als Sachverständigeninstitutionen wurden benannt: der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, der Bundesverband WindEnergie e. V., die Fachagentur Windenergie an Land e. V., das WindEnergy Network Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Der Energieausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 1. November 2017 abschließend beraten und empfiehlt einvernehmlich, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BMV, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Innen- und Europaausschuss**

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 5. Oktober 2017 beraten und empfiehlt einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion der BMV die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Innen- und Europaausschusses betroffen ist.

#### **2. Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 21. September 2017 und abschließend in seiner 19. Sitzung am 5. Oktober 2017 beraten und einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Energieausschuss aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

### III. Wesentliche Ergebnisse der Öffentlichen Anhörung

Während seiner 15. Sitzung am 13. September 2017 hat der Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung eine Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU durchgeführt, an der insgesamt sechs Sachverständigeninstitutionen teilgenommen haben, die neben den zuvor schriftlich eingereichten Stellungnahmen ihre wesentlichen Kritikpunkte und Anmerkungen zum Gesetzentwurf dargelegt haben. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hatte eine schriftliche Stellungnahme eingereicht und auf die Teilnahme an der Öffentlichen Anhörung verzichtet. Die Deutsche Flugsicherung GmbH hat von einer Stellungnahme abgesehen, weil sie sich hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung des Gesetzentwurfes als nicht zuständig angesehen hat. Die Industrie- und Handelskammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern hatten unaufgefordert eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme eingereicht, ebenso wie das Unternehmen ENERCON GmbH.

Im Ergebnis der Anhörung wurde deutlich, dass fast alle Sachverständigeninstitutionen die Pflicht zur Einführung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) sowie die Befreiung des Vorhaltens von Abstandsflächen bei Windenergieanlagen grundsätzlich befürwortet haben, weil diese Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung beitragen könnten. Vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern wurden darüber hinaus auch die Einführung der Verordnungsermächtigung für die Landesregierung unter Artikel 1 Nummer 3 begrüßt. Hingegen hat die Verpflichtung zu Ablösezahlungen erwartungsgemäß konträre Auffassungen gezeigt, weil Unternehmen bereits durch das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, das in Deutschland Pilotcharakter hat, finanziell belastet würden. Daher wurde befürchtet, dass gerade kleinere im Land ansässige Unternehmen auf dem Markt Wettbewerbsnachteile erfahren könnten, sofern es nicht in naher Zukunft eine bundeseinheitliche Regelung für die BNK geben werde. Darüber hinaus ist von den Branchenvertretern gefordert worden, die Ablösekosten im Rahmen von Ausgleichszahlungen für Eingriffe in das Landschaftsbild - analog der Regelungen in Schleswig-Holstein - für Investoren anrechenbar zu machen. In einer Übergangsphase, d. h. bis zum Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Regelung, solle die Einführung der BNK daher auf freiwilliger Basis erfolgen. Darüber hinaus ist von nahezu allen Sachverständigeninstitutionen gefordert worden, dass die BNK technologieoffen vorgenommen werden solle, da es bislang nur wenige von der Deutschen Flugsicherung zugelassene Systeme gebe und die Bundesnetzagentur (BNetzA) darüber hinaus Radarfrequenzen nur für eine bestimmte Nutzungszeit (max. 10 Jahre) freigebe. Auch insofern seien die Evaluierungsergebnisse zur BNK auf Bundesebene abzuwarten.

#### Zu den einzelnen Stellungnahmen

Der **Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V.** (StGT) hat in seiner Stellungnahme klargestellt, dass er eine BNK für Windenergieanlagen bereits seit längerem eingefordert habe. Es sei in diesem Zusammenhang wichtig, dass der Gesetzgeber keine Ausnahmen zulasse. Insofern solle diese Regelung auch für Testanlagen und Prototypen sowie für Bürger- oder Gemeindewindparks gelten. Es gebe zudem bauordnungsrechtlich keinen Grund, Windenergieanlagen von einer Kennzeichnungspflicht auszunehmen. Der Vorschlag, die permanente Befeuerung mittels einer Dimmung zu reduzieren, werde nicht den gleichen Akzeptanzeffekt hervorrufen wie die BNK.

Weiter hat sich der StGT über die Argumente zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzentwurfes durch die Windenergiebranche verwundert gezeigt, denen man nicht zustimmen könne. Denn man habe im Zuge von Projektbegleitungen die Erfahrung gemacht, dass 30 % der Pachtentgelte auf Abstandsflächen entfielen. Bei einem Entgelt in Höhe von 40 oder 80 TEuro/Jahr könne man sich daher ausrechnen, dass Investoren/Projekte in einer Höhe von 200 bis 500 TEuro bei einer einmaligen Mehrbelastung von 100 TEuro für eine BNK stark entlastet würden. Insofern könne man nicht erkennen, dass die Branche wirtschaftlich benachteiligt werde. Abschließend hat der StGT für die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes plädiert, mit der Maßgabe, dass es keine Befreiungen oder Ausnahmen geben solle. Auch das Verfahren der Ablöse für kleinere Projekte wurde befürwortet, weil sowohl neue als auch alte Anlagen mit der BNK-Technik ausgestattet werden könnten. Sämtliche Maßnahmen könnten insoweit zu einer grundlegenden Befriedung der Diskussionen in ländlichen Regionen führen und die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung steigern. In Bezug auf die Abstandsflächen wurde unterstrichen, dass der Entfall des Pachtentgeltes zu einer erheblichen finanziellen Entlastung von Projekten führe. Jedoch könnten auf der anderen Seite Flächenpoolösungen, wie sie in der Vergangenheit angestrebt waren, zukünftig nicht mehr zustande kommen. Wenn eine Entlastung der Branche allerdings erwünscht sei, müsse man diesen Aspekt mitberücksichtigen. Ansonsten wurde angeregt, § 46 Absatz 2 klarer zu fassen. Die dort genannten Kriterien für einen betrieblichen Zusammenhang würden von der Branche so verstanden, als dass diese kumulativ gelten. Der StGT habe dagegen eine andere Auslegung. Aufgrund dieser unterschiedlichen Auslegungen solle der Wortlaut dieser Regelung dahingehend präzisiert werden, dass eine Kumulation nicht gemeint sei, sondern bereits eines der genannten räumlichen Kriterien ausreiche, um einen betrieblichen Zusammenhang herzustellen.

Der **Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern** (LKT) hat ausgeführt, sich mit dem Gesetzentwurf in zwei Fachgremien auseinandergesetzt und auch eine Umfrage mit dem Ergebnis durchgeführt habe, dass der Gesetzentwurf unterstützt werde. Insofern würden auch die Ausführungen vom StGT geteilt. Unterstrichen wurde, dass die sogenannte „Bedarfsgerechtigkeit“ auch das Wort „Gerechtigkeit“ enthalte, wenn man an die Belastung der Bevölkerung durch die BNK denke. Insofern sei es positiv, dass es im Land während der Nacht nur wenige Flugbewegungen gebe, wodurch die BNK in nur geringem Ausmaß in Betrieb gesetzt werden müsse. Auch wenn in Deutschland gesetzliches Neuland beschritten werde, liege im Land eine besondere Situation vor, wie es auch in der Begründung des Gesetzentwurfes beschrieben worden sei. Insofern bestärke der LKT das Land, diesen gesetzlichen Weg zu beschreiten und nicht auf eine bundesweite Lösung zu warten, die zudem viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Man dürfe auch nicht außer Acht lassen, dass es Auswirkungen auf den Tourismus sowie auf die Wohn- und Lebensqualität gebe. Im Ergebnis trage der LKT den Gesetzentwurf mit. Weiter hatte der LKT darauf hingewiesen, dass in der schriftlichen Stellungnahme noch einzelne Punkte angesprochen worden seien, die es weiter zu konkretisieren gelte.

Der **Bundesverband WindEnergie e. V.** (BWE) hat unterstrichen, dass die Windenergiebranche zum gegenwärtigen Zeitpunkt gravierenden Markt- und rechtlichen Veränderungen gegenüberstehe. Dennoch habe der BWE den Gesetzentwurf als „politisches Worthalten“ sehr begrüßt, die BNK in die LBauO M-V zu integrieren. Mit der Änderung der LBauO werde allen Investoren die Möglichkeit eröffnet, sich an der Umsetzung des BNK zu beteiligen. Der BWE sei, seitdem die erste nächtliche Befeuern einer WEA erfolgt sei, damit befasst, diese bedarfsgerecht zu steuern.

2007/2008 habe der BWE auf Bundesebene mit der HiWUS-Studie erste Versuche initiiert, WEA bedarfsgerecht zu befeuern. Dies habe man jedoch nicht zielführend umsetzen bzw. weiterentwickeln können, weil entsprechende Regelungen im Bundesgesetz gefehlt hätten. Seinerzeit sei die wirtschaftliche Belastung der Unternehmen bzw. Investoren jedoch noch nicht so groß gewesen wie heute. Zudem habe man letztlich auch zu wenig Unterstützung aus den Ländern erhalten, um dieses Pilotprojekt voranzubringen. Insofern sei es interessant, dass sich es jetzt das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern zur Aufgabe gemacht habe, die BNK zu regeln. Grundsätzlich werde davon ausgegangen, dass man einen Akzeptanzsprung erreiche, wenn man nachts die Befeuerung abschalten würde. Dennoch solle man auch die Bedürfnisse sowie die gravierenden Marktveränderungen für die Windbranche beachten. Dies gelte zum einen für das neue Ausschreibungssystem, zum anderen für die sich verändernden Preise. Der Landesgesetzgeber dürfe die Branche nicht ins wirtschaftliche Abseits katapultieren. Erschwert werde die Situation, weil das Land neuerdings auch als Netzausbaugebiet klassifiziert worden sei, wodurch man mit einer maximalen Ausbauzahl von Windenergieanlagen im Land reglementiert werde. Zudem solle die BNK eingeführt werden, die als Kostenpunkt für die Unternehmen hinzugerechnet werden müsse. Auch gelte im Land das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz, das ebenfalls eine wirtschaftliche Belastung für die Branche darstelle. Ausschlaggebend für die kritische Einstellung der Branche sei auch das neue EEG, das die Wettbewerbssituation grundlegend verändere. Denn eine Windenergieanlage in Bayern sei mit einer Anlage in Mecklenburg-Vorpommern kostentechnisch durch das neue Referenzertragsmodell gleichgestellt, sodass man in Mecklenburg-Vorpommern keine Ertragsvorteile mehr habe, um höhere Kosten zu schultern. Deswegen sei es der Wunsch des BWE, die Einführung der BNK bundeseinheitlich auf den Weg zu bringen. Hinsichtlich der Abstandsflächenregelung wurde ausgeführt, dass diese sehr sinnvoll sei, da Windenergieanlagen in größerem Umfang von Abstandsflächenvorgaben ausgenommen würden. Mit Blick auf die Begründung des Gesetzentwurfs wäre es jedoch nur konsequent, wenn jede Windenergieanlage von der Abstandsflächenregelung ausgenommen werde, unabhängig von der Frage, ob man sich in Eignungsgebieten befinde oder in den Planungen von Eignungsgebieten oder anderen Bereichen, weil diese technischen Anlagen nicht mit Gebäuden vergleichbar seien. Besser wäre es festzulegen, dass § 6 Absatz 1 Satz 2 auf Windenergieanlagen insgesamt nicht anzuwenden sei. Hinsichtlich der Anlagentechnik hat der BWE ausgeführt, dass seit September 2015 mit der AVV-Kennzeichnung grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen worden sei, bei Windenergieanlagen nachts die Befeuerung auszuschalten und nur dann wieder anzuschalten, wenn sich ein Luftfahrzeug näherte. Verschiedene technische Systeme stünden dabei im Wettbewerb zueinander, bspw. Primärradarsysteme und Passivradarsysteme. Es gebe auch Transpondersysteme, die aber vom BMVI bislang nicht akzeptiert und weiter unterstützt würden. Diese Technik einzusetzen, wäre eine deutlich kostengünstigere Lösung. Das Hauptproblem sei letztlich die Wirtschaftlichkeit der angewandten Technik. Nicht jede Windenergieanlage könne mit einer wirtschaftlich arbeitenden BNK ausgestattet werden, weil es unterschiedliche Anforderungen in den Bundesländern gebe. Man könne die sich aus dem Gesetzentwurf ergebenden Kosten nicht einfach gegeneinander aufrechnen, weil ein gewissenhafter Planer nach wie vor die Anströmungsflächen für WEA mit absichern müsse und auch ein Flächenpachtmodell anwende, um eine „Befriedung“ in der Bevölkerung herbeizuführen. Andere Bundesländer, wie Schleswig-Holstein und Niedersachsen, diskutierten, die BNK nicht verpflichtend vorzusehen, sondern als Anreiz die Möglichkeit zu schaffen, das naturschutzrechtlich geforderte Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild zu reduzieren. Insofern hat der BWE gefordert, dass eine Anrechnung auf dieses Ersatzgeld in Höhe von 50 % vorgenommen werde.

So könnten die Unternehmen die entstehenden Mehrkosten teilweise wieder auffangen. Wichtig sei bei der Einführung einer verpflichtenden BNK zudem die Systemoffenheit. In der Begründung zum Gesetzentwurf fokussiere man sich auf ein Primärradarsystem, bei dem eine Radaranlage zentral im Windpark aufgestellt werde. Es gebe aber auch andere Systeme, bei denen Windenergieanlagen selbst mit Radaranlagen ausgerüstet würden. Gerade die Berechnung der Zusatzkosten sowie die Möglichkeit, diese Technik einzusetzen, hänge insbesondere davon ab, welche Systemtechnik man wähle. Deswegen sei die Ablöse in Höhe von 100 TEuro eine vage Berechnung, die mit der Wahl des Systems höher oder niedriger ausfalle. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Gesetzänderung hat der Verband unterstrichen, dass man von etlichen Wettbewerbsnachteilen ausgehe, die derzeit im Rahmen der Ausschreibungen erheblich seien und auch dazu führen könnten, dass im Land deutlich weniger WEA gebaut und realisiert werden könnten. Weiterhin habe der BWE Bedenken in Bezug auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes, weil davon ausgegangen werde, dass das Luftverkehrsrecht tangiert werde. Dies unterliege jedoch gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Zudem stelle sich die Frage der Verhältnismäßigkeit. Diesbezüglich hat der BWE die Auffassung vertreten, dass die Nutzung freiwilliger Möglichkeiten und eine diesbezügliche Anreizwirkung, die in vielen Bundesländern schon angenommen werde, ein deutlich milderer Mittel wäre. Darüber hinaus gebe es wegen der pauschalen Verpflichtung und der Möglichkeit, sich mit 100 TEuro „freizukaufen“, auch eine unzumutbare Belastung der Unternehmen, die überwiegend in Mecklenburg-Vorpommern Projekte realisieren wollten oder könnten. Zur konkreten Ausgestaltung der Vorschriften hat der BWE dahingehend Kritik geübt, dass nicht ersichtlich sei, ob die 100 TEuro pro Anlage oder pro Projekt zu zahlen seien, weil dies unklar formuliert sei. Eine weitere Frage sei, ob es diesbezüglich eine Wahlmöglichkeit von Betreibern gebe oder es eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde sei. Hier seien Gesetzeswortlaut und Begründung widersprüchlich. Außerdem erscheine die Höhe der Ablösesumme willkürlich gewählt. In Bezug auf die Frage des engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs hat der BWE ausgeführt, dass diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssten. Weiter hat der BWE kritisiert, dass die Ausnahmemöglichkeit in § 46 Absatz 3 Satz 3 nicht klar genug gefasst sei und entsprechend der Begründung auch nur in wenigen Einzelfällen greifen solle. Die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage sei in jedem Einzelfall zu prüfen. Und wenn ein Projekt nicht rentabel sei, könne es nicht sein, dass man die Verpflichtung zur BNK auferlegt bekomme oder dass man wahlweise die Ablöse zu zahlen habe. Abschließend hat sich der BWE für eine Regelung ausgesprochen, die auf Freiwilligkeit basiere. Wenn es eine verpflichtende Regelung gebe, müsse diese vom Bund getroffen werden. Der Bund sehe dafür derzeit keinen Anlass, wolle aber in drei Jahren eine Evaluierungsphase durchführen, um das Problem ggf. bundeseinheitlich zu regeln. Wenn man zu diesem Zeitpunkt dann aber sage, dass diese Regelungen verpflichtend werden sollten, müsse eine Systemoffenheit gewährleistet werden.

Die **Fachagentur Windenergie an Land e. V.** hat die Auffassung vertreten, dass es zur Beantwortung der Fragen besonders wichtig sei, einen Blick auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergrund zu richten. Zum rechtlichen Hintergrund hat die Agentur festgestellt, dass die BNK seit 2015 zwar zulässig, aber aus bundesrechtlicher Sicht nicht verpflichtend sei. Mecklenburg-Vorpommern sei das einzige Bundesland in Deutschland, das auf eine verpflichtende Lösung setze. Schleswig-Holstein hingegen sehe beim Einsatz der BNK einen Abschlag auf die Ersatzzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild vor, was allerdings noch wenig genutzt werde.

Weiter sei von der Agentur eruiert worden, welche Bedeutung der heimische Markt in Mecklenburg-Vorpommern für lokal ansässige Hersteller oder Projektierer habe. Gerade vor diesem Hintergrund und dem bundesweit geregelten Ausschreibungsverfahren müsse man sich vor Augen führen, welche Auswirkungen der Gesetzentwurf für Unternehmen im Land habe. Diesbezüglich müsse man bei der wirtschaftlichen Bewertung der Regelung differenzieren: Zwar lägen der Fachagentur keine Zahlen zu den schwerpunktmäßig in Mecklenburg-Vorpommern tätigen Projektierern vor, jedoch wisse man aufgrund anderer Untersuchungen, dass lokal ansässige Unternehmen stets einen erheblichen Marktanteil hätten. Im Jahr 2015 habe es im Land 17.520 Beschäftigte in der Windenergiebranche gegeben, davon 6.980 im Onshore-Bereich und davon wiederum ca. 36 % im Sektor „Betrieb und Wartung von Bestandsanlagen“. Wichtig für die Beurteilung der jetzigen Regelung sei auch die Neuregelung des EEG. Neuerdings gebe es jährlich vom Bund vorgegebene Ausschreibungsmengen, die an dasjenige Unternehmen vergeben würden, das pro kWh Strom den günstigsten Preis anbiete. Die Agentur hat in diesem Zusammenhang unterstrichen, dass dieses System allein über den Preis funktioniere und akzeptanzsteigernde Maßnahmen oder Ähnliches bei der Bezuschlagung keine Berücksichtigung fänden. Weiter hat die Fachagentur darüber informiert, dass die erste Ausschreibungsrunde im Mai 2017 6-fach überzeichnet gewesen sei. Das spreche für einen sehr starken Preisdruck. Insgesamt seien 70 Zuschläge erteilt worden, wovon fünf auf Mecklenburg-Vorpommern entfielen. Dabei sei die Zuschlagsquote für Projekte aus diesem Bundesland mit 50 % relativ gut gewesen. Bei zehn Gesamtgeboten spreche dies im Vergleich mit anderen Bundesländern für eine relativ gute Wettbewerbsfähigkeit der Projekte, die in diesem Bundesland realisiert werden sollen. Der durchschnittliche Zuschlagswert habe bei 0,0571 Euro/kWh Strom gelegen, was einen deutlichen Preisverfall darstelle. Mehrere Zuschlagsentscheidungen seien per Los ergangen. Und wenn durch Los entschieden werde, spreche es letztlich dafür, dass die Gebote sehr dicht beieinanderlägen. Das zeige, dass auch kleinste Preisunterschiede große Bedeutung haben könnten. Diese Situation habe sich auch in der zweiten Ausschreibungsrunde fortgesetzt, die sogar um das 2,9-fache überzeichnet gewesen sei. Daraus sei ein noch stärkerer Preisdruck mit 67 Zuschlägen für eine ähnliche Zuschlagsmenge erwachsen. Mecklenburg-Vorpommern habe mit acht Anlagen wieder eine vergleichbar gute Zuschlagsquote erhalten. Hierbei sei der durchschnittliche Zuschlagswert noch einmal deutlich gesunken, wie der höchste ebenfalls. Auch das unterstreiche, dass die Gebote nochmals näher aneinandergerückt seien. Hinsicht der Bewertung der Ablöse habe man versucht, die 100 TEuro Ablösesumme ins Verhältnis zu setzen, mit dem Ergebnis, dass die Ablösesumme die Stromgestehungskosten für eine Anlage um 0,015 Cent pro kWh erhöhen würde. Bei einem Durchschnittspreis aus der zweiten Ausschreibung von 0,0428 Euro pro kWh resultiere eine Strompreiserhöhung um 0,35 %. Gleichzeitig müsse man auch diese Summe zu den Pachten ins Verhältnis setzen sowie zu weiteren Faktoren der Stromgestehungskosten. Vor diesem Hintergrund sei die Fachagentur zu der Bewertung gelangt, dass eine Prognose grundsätzlich schwierig sei, jedoch werde die BNK zu höheren Stromgestehungskosten führen. Und höhere Kosten führten logischerweise zu schlechteren Zuschlagschancen. Allein die Kosten seien maßgeblich, da eine Akzeptanzsteigerung im Rahmen des Zuschlagsverfahrens nicht berücksichtigt werde. Gleichzeitig könne aber auch festgestellt werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit von Projekten in Mecklenburg-Vorpommern bislang sehr gut gewesen sei, weil das im neuen EEG geregelte Referenzertragsmodell windstarke Standorte, wie in Mecklenburg-Vorpommern, durchaus bevorzuge. Zwar gehe im Moment noch Vieles ohne eine Genehmigung, aber es spreche sehr viel dafür, dass Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt ohne eine Genehmigung auch nicht mehr an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmen könnten.

Außerdem müsse man die Flächenbereitstellung in die Gesamtrechnung mit einpreisen. Zur Frage nach den Auswirkungen auf die heimische Wirtschaft ist konstatiert worden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern nicht nur für Hersteller und Projektierer aus dem Land selbst, sondern ebenfalls für alle anderen gälten, die im Land projektieren und herstellen möchten. Schlechtere Zuschlagschancen würden zunächst kleinere im Land ansässige Unternehmen treffen, die geringere Ausweichmöglichkeiten hätten als größere Unternehmen, die ohnehin bundesweit projektieren. Die akzeptanzsteigernde Wirkung der BNK würde sich aber auf die Marktteilnehmer im Land auswirken sowie die zusätzlichen Kosten ebenfalls. Vor diesem Hintergrund hat die Agentur eine Klarstellung des Gesetzentwurfes empfohlen, ob sich die Ablöse von 100 TEuro auf ein gesamtes Vorhaben - gegebenenfalls mit mehreren Anlagen - oder aber schon auf nur eine einzige Anlage beziehe. Weiter hat die Agentur begrüßt, dass die Höhe der Ablöse durch die Anwendung einer Rechtsverordnung schnell angepasst werden könne. Dies sei im Sinne einer zügigen Reaktion auf Marktveränderungen wichtig und könne gerade für kleine Projekte essentiell sein. Auch habe man den Gesetzesentwurf so verstanden, dass es die Entscheidung des Projektierers sei, eine BNK entweder selbst zu installieren oder die Ablöse zu zahlen. Eine Regelung sei aber wichtig, weil sich die Entwicklung der Systemtechnik rasch vollziehe, sodass es gegebenenfalls für den einen oder anderen der Ablöseberechtigten der günstigere Weg wäre, eine BNK selbst zu installieren. Vor diesem Hintergrund hat die Fachagentur empfohlen, dass der jeweilige Vorhabenträger eine Wahlmöglichkeit haben solle.

Das **WindEnergy Network Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat dargelegt, dass man sich neben den Fragen der Auswirkungen des Gesetzes auf die heimische Wirtschaft - aus Branchensicht und den entstehenden Wettbewerbsnachteilen - auch mit der Rechtssicherheit befasst habe. Dazu habe man innerhalb des Netzwerkes die Positionen bei den Mitgliedern abgefragt. Grundsätzlich werde die Gesetzesinitiative befürwortet, weil sie der Akzeptanzsteigerung dienen könne. Zwar sehe man, dass die Akzeptanz im Land grundsätzlich hoch sei, allerdings sei diese für die Energiewende im Allgemeinen höher als für den Windenergieausbau im Besonderen. Die zentrale Frage aber sei, wie man im Zusammenhang mit den Klimaschutzvereinbarungen einen höheren Windenergieausbau realisieren könne, wenn die Akzeptanz für Windenergieanlagen sinke. Insofern differenziere das Netzwerk zwischen der Akzeptanz von betroffenen Anwohnern und der Akzeptanz, die generell von bestimmten Windenergiegegnern vorgetragen werde. Neben der Akzeptanz habe sich das Netzwerk auch mit den möglicherweise kumulierenden Wirkungen des Gesetzentwurfes befasst. Die Situation im Land unterscheide sich zum Teil von derjenigen in anderen Bundesländern, weil das Land nicht nur Netzausbaugebiet sei, was für eine politische Fehlentscheidung gehalten werde, sondern die Branche auch noch durch das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz belastet werde. Deshalb rege man an zu überprüfen, ob das Gesetz überhaupt verfassungsgemäß sei, da der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz bei Luftverkehrsfragen habe. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit des Gesetzentwurfes weist er darauf hin, dass das Vorhaben im Land einen erheblichen Mehraufwand für Unternehmen nach sich ziehe, zumal die Bundesregierung die bundeseinheitliche Einführung der BNK zunächst abgelehnt habe und diese Regelung zudem ausschließlich bei Windenergieanlagen angewendet werde, nicht aber bei anderen Hochbauten. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und unter Hinweis auf den Strompreisverfall von etwa 0,08 Euro vor 2017 auf nunmehr 0,0429 Euro wünsche sich die Branche, dass die BNK möglichst kostenneutral sei. Man könne aber erkennen, dass die Einführung dieser Pflichtbefeuerung in nur einem Bundesland Wettbewerbsnachteile für die Branche mit sich bringen werde.

Deshalb rege man eine bundeseinheitliche Einführung an, um gleiche Wettbewerbsvoraussetzungen in den EEG-Ausschreibungsverfahren zu schaffen. Ebenso werbe man dafür, die Marktentwicklungen, die zukünftig den technischen Entwicklungen folgen könnten, im Gesetzentwurf technologieneutral zu berücksichtigen. Ebenfalls seien die laufenden Betriebskosten für 25 Jahre zu berücksichtigen. Man wolle mit den Empfehlungen des Netzwerkes verhindern, dass die energiepolitischen Ziele des Landes nicht erreicht würden. Die BNK diene in erster Linie dazu, die Luftverkehrssicherheit zu gewährleisten. In Bezug auf die Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen werde diese im Hinblick auf die Luftverkehrssicherheit zwar als notwendig angesehen, jedoch wären temporär auch andere Maßnahmen als eine Dunkelschaltung möglich, bis es eine bundeseinheitliche Regelung gebe. Die für die BNK zugelassenen Systeme seien technologieoffen und zukunftssicher auszugestalten, denn die bedarfsoptimierten Systeme hätten eine große Bedeutung für die Akzeptanz von Windenergieanlagen, insbesondere im Hinblick auf Bestandsanlagen. Der Versuch, die Akzeptanz von Windenergieanlagen über die Nutzung einer BNK zu steigern, sei nur dann sinnvoll, wenn die Beleuchtung einer einzelnen Anlage oder eines Windparks größtenteils abgeschaltet werde. Diese Feststellung betreffe in hohem Maße auch Bestandsanlagen. Insofern bestehe die Frage hinsichtlich der Technologieentwicklung, ob man nicht Pilotprojekte für neue Technologien initiieren könnte, in denen man unterschiedliche Systemtechniken prüfe. Dabei seien als Kriterien die gesetzlichen Regelungen, der Stand der Technik, die Marktreife und auch die Anzahl zugelassener Systeme zu berücksichtigen. Derzeit sei die Anzahl von der Deutschen Flugsicherung zugelassener Systeme sehr gering, ebenso wie deren Marktdurchdringung. Grundsätzlich fokussiere man hinsichtlich der Anwendung der BNK darauf, dass Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Man rege deshalb auch an, darüber nachzudenken, ob es nicht gerade für die Offshore-Windenergienutzung sinnvoll wäre, große Sammellösungen den Einzellösungen vorzuziehen, ohne letztere auszuschließen. Diese könnten für bestehende Offshore-Projekte eine gute Möglichkeit darstellen, die obligatorische BNK einzuführen. Die Offshore-Windenergienutzung unterliege aber einigen Besonderheiten, so z. B. dass es kein einziges zugelassenes BNK-System gebe. Die LBauO M-V gelte aber auch für die Küstengewässer. Aber es gebe weder verfügbare technische noch zugelassene Lösungen für diesen Bereich. Diesbezügliche Lösungen seien zudem technisch viel anspruchsvoller, teurer und einzelfallabhängig. Erfahrungen gebe es deshalb auch noch nicht, denn die Bestimmungen seien nicht pauschal auf den Offshore-Bereich übertragbar. Letztlich sei es so, dass die bundesgesetzlichen Regelungen im Offshore-Bereich Vorrang gegenüber den Landesregelungen hätten. Und das schaffe Konflikte mit den Behörden bei der Umsetzung von Projekten, weil eine landesgesetzliche Verpflichtung zur Nutzung der BNK im Vorfeld von Projekten nicht umsetzbar sei. Man müsse das Projekt zuerst realisieren und danach die notwendigen Gutachten anhand von Flugsimulationen am bestehenden Projekt erstellen. Und erst dann könne man hoffen, eine Zulassung zu erhalten. Insofern sei die Handlungsabfolge gänzlich anders als an Land. Zusätzlich müsse man beachten, dass eine Radarlösung außerhalb von Windparks eingerichtet werden müsse. Insofern sei im Küstenmeer eher eine landgestützte Lösung die Variante, die funktionieren könnte. Mit dieser könnte man ebenfalls weitere Onshore-Windparks in den Sektoren, in denen Windenergieanlagen installiert seien, berücksichtigen. In Bezug auf die Verkürzung der Abstandsflächen hat das Netzwerk ausgeführt, dass diese Regelung begrüßt werde. Es sei aber zu bezweifeln, ob dies zu einer erhofften Entlastung der Unternehmen führen könnte. Die derzeitigen Ausnahmeregelungen gälten für eine Phase, in der es noch keine bundeseinheitliche Regelung gebe. Grundsätzlich seien diese Ausnahmeregelungen jedoch besser zu begründen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit.

Dass die Befreiungstatbestände von Ablösezahlungen ausschließlich für Bürgerwindparks gälten, werde kritisch gesehen. Gerade vor dem Hintergrund der Ausschreibungsergebnisse und der hohen Zuschlagsquote für Bürgerwindparks sei es zu bezweifeln, ob diese Befreiungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten. Daher hat das Netzwerk angeregt, § 46 Absatz 3 Satz 3 in Bezug auf die Einführung einer freiwilligen Lösung zu überprüfen. Grundsätzlich sei aber eine bundeseinheitliche Regelung zu bevorzugen. Wenn diese komme, sollten damit verbundene Kosten auf Kompensationsverpflichtungen oder Genehmigungsgebühren anrechenbar sein; ob anteilig oder vollständig, sei noch zu klären. Man sollte ein Anreizsystem zur freiwilligen Aus- und Nachrüstung etablieren, zumindest für eine Übergangsphase.

Der Vertreter des **Landesverbandes Erneuerbare Energien e. V.** (LEE) hat ausgeführt, dass der Verband vom Grundsatz her alle Maßnahmen unterstütze, die der Akzeptanzsteigerung für den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien dienen. Da sich die Windenergiebranche aufgrund der neuen bundeseinheitlichen Regelungen dem Markt stellen müsse, werde eine bundeseinheitliche Regelung einer Landesregelung vorgezogen. Grundsätzlich seien jedoch technologieoffene Lösungen zu bevorzugen, da es nur wenige Systemanbieter gebe und einige Anlagentechniken noch immer dem Bereich „Forschung und Entwicklung“ zuzuordnen seien. Das einzige System, das derzeit zugelassen sei und seit längerem in der Praxis geprüft werde, müsse in seiner Anwendung ab 2018 eigentlich wieder abgeschaltet werden, weil frequenzmodulierte Radaranlagen von der BNetzA zukünftig nicht mehr zugelassen würden. Sofern dann von einer bundeseinheitlichen Lösung abgesehen werde und man eine landesspezifische Regelung treffen wolle, sollte dieser Sachverhalt berücksichtigt werden. Gleichfalls werde die Argumentation des WindEnergie Network, dass die entstehenden Mehrkosten auf Ausgleichszahlungen angerechnet werden könnten, um eine gewisse Kostenneutralität zu erzielen, unterstützt. Bemängelt wurde, dass in der Begründung der LBauO M-V bei der Beispielrechnung davon ausgegangen werde, dass im Land 300 MW Windenergieleistung zugebaut würden. Man habe aber 2015 ca. 193 MW, 2016 217 MW und im ersten Halbjahr 2017 nur ca. 84 MW zugebaut, sodass die Branche deutlich unterhalb der geplanten Ausbauleistung von 300 MW liege und somit fernab von den in der Begründung getroffenen Annahmen.

#### **IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Energieausschusses**

##### **a) Allgemeines**

Vonseiten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wurde während der Ausschussberatungen dargelegt, dass die Branchenvertreter vorwiegend Kritik an denjenigen Regelungen geübt hätten, die mit Kosten verbunden seien, obwohl das Fachressort im zeitlichen Vorfeld der Gesetzesinitiative die in Rede stehenden Regelungen mit ihnen intensiv erörtert habe. Insofern habe es für die Branche ausreichende Mitgestaltungsmöglichkeiten gegeben. Änderungsbedarf werde vom Fachressort allerdings in vier Fällen gesehen: Bei der Abstandsflächenregelung müsse eine Präzisierung erfolgen, da sich der Gesetzentwurf zu sehr auf den Entfall von Abstandsflächen in ausgewiesenen Windeignungsgebieten in bestehenden Regionalen Raumentwicklungsprogrammen bezogen habe, obwohl diese in zwei Planungsregionen höchstrichterlich für unwirksam erklärt worden seien. Es gebe andererseits aber auch Regionen, in denen Kommunen ihre Planungen über die Bauleitplanung und Flächennutzungsplanung realisierten. Hier müsse es entsprechend zu Anpassungen kommen. Ebenfalls solle eine Klarstellung darüber getroffen werden, ob die Ablösesumme für einen gesamten Windpark oder für nur eine einzige Windenergieanlage zu entrichten sei.

Letzteres sei mit dem Gesetzentwurf auch beabsichtigt und den Verbandsvertretern mitgeteilt worden. Weiterhin sei die während der Anhörung geäußerte Kritik berechtigt gewesen, dass die Regelungen zur Vermeidung von „Umgehungsgeschäften“, bzw. die Teilung von Projekten, um der Pflicht zur Nutzung von BNK zu entgehen, konkreter zu fassen seien. Insofern seien der räumliche und betriebliche Zusammenhang zu präzisieren. Im Ergebnis müsse nur ein einziges räumliches Kriterium zusätzlich erfüllt werden; eine Kumulationswirkung bestehe daher nicht. Ergänzend zur Zielrichtung des Gesetzentwurfes hätten sich Einwendungen der Branchenvertreter auch darauf bezogen, dass die vom Gesetz geforderte Ablöse auf mögliche Ausgleichszahlungen für Eingriffe in das Landschaftsbild - analog zur schleswig-holsteinischen Regelung - angerechnet werden könne. Diese Möglichkeit werde zurzeit im Land aber nicht diskutiert. Eine Verbindung von Aufwand zur Verringerung einer bauordnungsrechtlichen Verunstaltung zur Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht sei jedoch zweifelhaft. Und die von den kommunalen Spitzenverbänden angeregte Besteuerung als Baugrundstück sei Sache des Bundesgesetzgebers. Sofern man aber an diesem Sachverhalt etwas ändern wolle, müsse ein Entschließungsantrag des Landtages den Bund entsprechend auffordern, etwas zu ändern. Erfreut sei man insbesondere von der Stellungnahme der Fachagentur Windenergie an Land e. V. gewesen, weil sowohl die mündlichen als auch die schriftlichen Darlegungen sehr objektiv und fundiert gewesen seien. Denn die Situation im Land sei auch mit derjenigen in anderen Bundesländern verglichen worden, mit dem Ergebnis, dass eine zusätzliche Belastung in Höhe von 0,015 Cent je kWh wirtschaftlich zumutbar sei und angesichts der guten Windhöflichkeit von Mecklenburg-Vorpommern diese Belastung zu verkraften sei. Auch sei man dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sehr dankbar, der seine Auffassungen gegenüber den Branchenvertretern sehr prägnant formuliert und eine zügige Verabschiedung des Gesetzentwurfes empfohlen habe. Es sei ebenfalls zutreffend, dass der Gesetzesentwurf von einer Technikneutralität der zum Einsatz kommenden Systeme ausgehe und dass BNK bedeute, dass die Befeuerung nachts ganz ausgestellt werde. Damit seien Systeme zur Dimmung oder Veränderung des Abstrahlwinkels ausgeschlossen. Auch sei dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. zuzustimmen, dass Bürgerwindparks als Ausnahmefall im Sinne von § 46 Absatz 3 Satz 3 LBauO M-V nicht in Betracht kämen. Im Offshore-Bereich würden die gleichen Befeuerungsregelungen wie an Land gelten, nur seien zusätzlich aus schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen Beleuchtungseinrichtungen anzubringen; diese allerdings nur bis zu einer Höhe von maximal 17 m, sodass aufgrund der Erdkrümmung eine Wahrnehmbarkeit der Nachtkennzeichnung für Schiffe landseitig nicht gegeben sei.

Die Fraktion DIE LINKE hat zur Sachverständigenanhörung angemerkt, dass diese gezeigt habe, dass Maßnahmen in Bezug auf die obligatorische Nutzung der BNK zu ergreifen seien. Dennoch sei es absehbar gewesen, dass es dazu aber differenzierte Auffassungen gebe. In Bezug auf die Darlegungen der Verbände hatten Fraktionsvertreter ausgeführt, dass diese zwar fundiert, jedoch nicht in jedem Falle nachvollziehbar gewesen seien. Weiter wurde konstatiert, dass gerade der Beitrag des Städte- und Gemeindetages e. V. als sehr klar und hilfreich empfunden worden sei. Ebenfalls seien die Ausführungen der Vertreterin der Fachagentur Windenergie an Land e. V. sehr aussagekräftig und nachvollziehbar gewesen.

**a) Anträge der Fraktionen****Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes****Zu Artikel 1 Nummer 1**

Die Fraktion der AfD hat beantragt, in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a den Satz 4 aufzuheben, weil mit der beabsichtigten Ergänzung weitere Fakten geschaffen würden, die geeignet seien, die ohnehin schon bedenklichen Bedingungen für Betroffene gesetzlich noch weiter zu verschlechtern. Die weitere Verschlechterung des Schutzes von Mensch, Natur und Umwelt sei aus Fraktionssicht nicht hinnehmbar. Jedes Bundesland könne Regelungen schaffen, die den landesspezifischen Gegebenheiten Rechnung trügen. Im Land würden Unternehmen der Windenergiebranche ohnehin durch die Ausweisung von Eignungsflächen durch die Regionalen Planungsämter privilegiert. Diesem Antrag der Fraktion der AfD ist der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD sowie der BMV bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU sowie DIE LINKE mehrheitlich nicht gefolgt.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, in § 6 Absatz 1 Buchstabe a den Satz 4 wie folgt neu zu fassen: „Für Windenergieanlagen, die innerhalb der in Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegten Eignungsgebiete errichtet werden, ist Absatz 1 und 2 nicht anzuwenden.“. Darüber hinaus solle folgender Satz 5 angefügt werden: „Das Gleiche gilt, wenn die Regionale Planungsverbandsversammlung nach dem zweiten Beteiligungsverfahren einen entsprechenden Beschluss für eine Eignungsgebietskulisse getroffen hat und die beantragte Windenergieanlage innerhalb des zukünftigen Eignungsgebietes liegen wird.“. In ihrer Begründung des Antrages hat die Fraktion DIE LINKE dazu ausgeführt, dass sich der Verzicht auf Abstandsflächen für Windenergieanlagen auf solche Anlagen beschränken solle, die innerhalb festgelegter bzw. künftiger Eignungsgebiete errichtet werden sollen. Die Errichtung von Windenergieanlagen, deren Zulässigkeit im Wege von Zielabweichungsverfahren begründet werden, solle auch weiterhin unter Einhaltung von Abstandsflächen erfolgen, weil diese ohnehin auch für Kleinwindanlagen und solche Windenergieanlagen, die ausnahmsweise außerhalb von Windeignungsgebieten errichtet werden dürften, einzuhalten seien. Die Beibehaltung von Abstandsflächen sei gerechtfertigt, da Zielabweichungsverfahren die Ausnahme darstellten und originär den Regionalen Planungsverbänden die Festlegung von Eignungsgebieten vorbehalten sei. Diesen Antrag hat der Ausschuss mehrheitlich bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE sowie BMV und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und CDU hatten beantragt, in Artikel 1 die Nummer 1 des Gesetzentwurfes wie folgt neu zu fassen:

„1. Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Windenergieanlagen, die im Außenbereich errichtet werden, ist Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden.““

Begründet wurde der Antrag der Koalitionsfraktionen damit, dass Windenergieanlagen keine Gebäude seien und deshalb auch keine Abstände wegen der Belichtung oder Belüftung einzuhalten seien. Insofern solle sich die entsprechende Regelung auf den gesamten Außenbereich entsprechend § 35 BauGB beziehen. Damit habe man eine Konkretisierung dahingehend vorgenommen, als dass die Abstandsflächenregelung für WEA nicht generell im Außenbereich gelten solle.

Die Aufhebung von Nummer 1 Buchstabe b sei eine Folge der Änderung von Nummer 1 Buchstabe a. Sofern dem Antrag zugestimmt würde, würde sich auch die von der Fraktion DIE LINKE beantragte Ergänzung des Satzes 5 in § 6 Absatz 1 erübrigen. Dieser Argumentation der Koalitionsfraktionen ist der Ausschuss, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE sowie BMV, mehrheitlich gefolgt.

#### **Zu Artikel 1 Nummer 2**

Weiter hatten die Koalitionsfraktionen beantragt, in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Satz 2 nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag des Bauherrn“ einzufügen, weil im Ergebnis der Öffentlichen Anhörung eine Präzisierung dahingehend vorgenommen werden sollte, dass das Verfahren zur Ablösezahlung anstatt zur Installierung der BNK nur in dem Fall eingeleitet werden sollte, wenn ein Bauherr bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag gestellt habe. Diesem Antrag der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bei Ablehnung seitens der Fraktionen der AfD und BMV mehrheitlich zugestimmt.

Mit einem weiteren Antrag hatten die Koalitionsfraktionen beantragt, in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Absatz 2 den Satz 4 wie folgt neu zu fassen:

„Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

- im Ergebnis wirtschaftlich beurteilt mehrheitlich den gleichen natürlichen oder juristischen Personen zuzuordnen sind, unbeschadet der gewählten Gesellschaftsform und entweder
- in demselben Eignungsgebiet liegen oder
- in demselben B-Plangebiet liegen oder
- in demselben F-Plangebiet liegen oder
- mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind.“

Begründet wurde dieser Antrag damit, dass er ein Ergebnis der Öffentlichen Anhörung sei. Es sei eine Klarstellung, wann ein sowohl räumlicher als auch betrieblicher Zusammenhang gegeben sei. Es genüge, wenn jeweils eines der räumlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt sei. Damit sollen eine Teilung von Projekten zur Nutzung der BNK und Umgehungsgeschäfte verhindert werden. Diesem Antrag der Koalitionsfraktionen hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU sowie der Fraktion DIE LINKE, bei Ablehnung seitens der Fraktion BMV sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD, mehrheitlich zugestimmt.

Weiter hatten die Koalitionsfraktionen beantragt, in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b in Absatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Ablöse“ die Wörter „je Windenergieanlage“ einzufügen. Dies sei als Forderung zur Präzisierung des Gesetzeswortlautes während der Öffentlichen Anhörung von Teilen der Sachverständigeninstitutionen erhoben worden. Diesem Antrag der Koalitionsfraktionen ist der Ausschuss einstimmig gefolgt.

**Zur Beschlussempfehlung insgesamt**

In seiner Beschlussempfehlung insgesamt hat der Ausschuss, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD sowie der CDU und bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE sowie der Fraktion BMV, einvernehmlich dafür votiert, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU auf Drucksache 7/788 mit der Maßgabe der beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 1. November 2017

**Rainer Albrecht**  
Berichtersteller